

Gensler Weg 7, 21614 Buxtehude  
Tel.: 04161 5933-0  
Fax : 04161 593333  
Email: info@stb-rathmann.com

## **28.10 2016 Der EuGH macht die rückwirkende Rechnungsberichtigung möglich – und die Vollverzinsung entfällt!**

Der EuGH hat in einem unternehmerfreundlichen Urteil klargestellt, dass Rechnungen mit Rückwirkung auf den Vorsteuerabzug berichtigt werden können. Damit wendet sich der EuGH explizit gegen die Praxis deutscher Finanzämter, Vorsteuerbeträge nicht anzuerkennen und in derartigen Fällen regelmäßig Zinsen nach § 233a AO zu berechnen und festzusetzen. (EuGH 15.9.16, C-518/14).

Damit wird der Betriebsprüfungsklassiker endlich entschärft. Die Verwaltung hat zu diesem Urteil noch keine Verwaltungsanweisungen geschaffen, aber mit dem Urteil ist einem neuralgischen Prüfungstatbestand im Rahmen steuerlicher Betriebsprüfungen die Schärfe genommen.

Aus Unternehmersicht ist das Urteil zu begrüßen! Da der EuGH auf Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen erkannt hat, hat die leidige Vollverzinsung ausgedient. Gleichwohl sollten die Grundsätze über die Formerfordernisse von Rechnungen weiterhin beachtet werden.